



# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

79. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Januar 2025

Nummer 2

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2125	18.12.2024	Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Errichtung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes . . . . .	28
24	02.01.2025	Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) (Bezahlkartenverordnung NRW-BKV NRW) . . . . .	40
300	16.12.2024	Verordnung zur Änderung der Justizzuständigkeitsverordnung. . . . .	41
764	06.12.2024	Verordnung zur Übertragung der Durchführung des Programms „Förderprogramm zur Unterstützung bei der Schaffung von angemessenem Wohneigentum“ auf die NRW.BANK (Übertragungsverordnung Förderprogramm angemessenes Wohneigentum – FöProanWO-ÜbertrVO) . . . . .	41
	19.12.2024	Genehmigung der Änderung des Braunkohlenplans „Teilplan 12/1 – Hambach – Abbau- und Außenhaldenfläche des Tagebaues Hambach“ . . . . .	41

## Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter des Landes NRW (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land NRW (MBL. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

2125

## Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Errichtung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes

Vom 18. Dezember 2024

Auf Grund des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und Satz 2 Nummer 1, sowie des § 4 Absatz 2 und des § 5 Satz 1 des Gesetzes zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 662), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 360, ber. S. 731) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

### Artikel 1

Die Verordnung zur Errichtung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 740), die zuletzt durch Verordnung vom 23. November 2021 (GV. NRW. S. 1371) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 4

##### Vorstand

Der Vorstand besteht aus einer oder einem Vorstandsvorsitzenden. Das Recht des Verwaltungsrates, nach § 8 Absatz 3 Nummer 3 des Gesetzes zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 662) in der jeweils geltenden Fassung, die Besetzung des Vorstandes zu ändern, bleibt unberührt.“

2. § 8 Absatz 3 Satz 2 und 3 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Im Übrigen ist Einzugsbereich der Untersuchungsanstalt der Regierungsbezirk Düsseldorf.“

3. § 11 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 11

##### Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens einer oder einem Vorstandsvorsitzenden. Das Recht des Verwaltungsrates, nach § 8 Absatz 3 Nummer 3 des Gesetzes zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes, die Besetzung des Vorstandes zu ändern, bleibt unberührt.“

4. § 13 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 13

##### Aufgaben der Untersuchungsanstalt

Über die in § 4 des Gesetzes zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes bestimmten Aufgaben hinaus wird der Untersuchungsanstalt die Durchführung vergleichbarer Aufgaben auf dem Gebiet des Gentechnikrechts, der Untersuchung von Konsumcannabis sowie der Untersuchung von Tierarzneimitteln, mit Ausnahme der Untersuchung von Fertigarzneimitteln, übertragen.“

5. § 18 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 18

##### Vorstand

Der Vorstand besteht aus einer oder einem Vorstandsvorsitzenden und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied. Das Recht des Verwaltungsrates nach § 8 Absatz 3 Nummer 3 des Gesetzes zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes, die Besetzung des Vorstandes zu ändern, bleibt unberührt.“

6. § 20 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 20

##### Aufgaben der Untersuchungsanstalt

Über die in § 4 des Gesetzes zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes bestimmten Aufgaben hinaus wird der

Untersuchungsanstalt die Durchführung vergleichbarer Aufgaben auf dem Gebiet des Gentechnikrechts, der Strahlenschutzvorsorge, der Untersuchung von Konsumcannabis sowie der Untersuchung von Tierarzneimitteln, mit Ausnahme der Untersuchung von Fertigarzneimitteln, übertragen.“

7. § 25 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 25

##### Vorstand

Der Vorstand besteht aus einer oder einem Vorstandsvorsitzenden und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied. Das Recht des Verwaltungsrates nach § 8 Absatz 3 Nummer 3 des Gesetzes zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes, die Besetzung des Vorstandes zu ändern, bleibt unberührt.“

8. § 32 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 32

##### Vorstand

Der Vorstand besteht aus einer oder einem Vorstandsvorsitzenden und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied. Das Recht des Verwaltungsrates nach § 8 Absatz 3 Nummer 3 des Gesetzes zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes, die Besetzung des Vorstandes zu ändern, bleibt unberührt.“

9. Die Anlagen 1 und 2 erhalten die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassungen.

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Dezember 2024

Die Ministerin für Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Silke Gorißen

## Anlage 1

## Einzugsbereiche für Untersuchungen in bestimmten Untersuchungsbereichen

Tabelle 1: „Zuständigkeiten in den Untersuchungsbereichen Lebensmittel und Tabak“

Die Untersuchungsanstalten untersuchen und bewerten in den nachfolgend festgelegten Einzugsbereichen die Proben aus den aufgeführten Untersuchungsbereichen mit Ausnahme bestimmter Untersuchungen, die gemäß Anlage 2 anderen Untersuchungsanstalten zugewiesen wurden.

Ifd. Nr.	Untersuchungsbereiche (Warengruppe)	Einzugsbereiche <sup>1</sup> der Untersuchungsanstalten				
		CVUA Münsterland-Emscher-Lippe	CVUA Ostwestfalen-Lippe	CVUA Rheinland	CVUA Rhein-Ruhr-Wupper	CVUA Westfalen
1	Milch	MS	DT	-	D, K	AR
2	Milcherzeugnisse	MS	DT	-	D, K	AR
3	Käse	MS	DT	-	D, K	AR
4	Butter	-	-	-	-	NRW
5	Eier, -produkte	-	-	-	NRW	-
6	Fleisch	MS	DT	-	D, K	AR
7	Fleischerzeugnisse	MS	DT	-	D, K	AR
8	Wurstwaren	MS	DT	-	D, K	AR
9	Vegane, Vegetarische Ersatzprodukte	MS	DT	-	D, K	AR
10	Fische, Fischzuschnitte	-	-	-	-	NRW
11	Fischerzeugnisse	-	-	-	-	NRW
12	Krusten-, Schalen-, Weichtiere	-	-	-	-	NRW
13	Fette, Öle	-	-	-	-	NRW
14	Suppen, Soßen	-	-	-	-	NRW
15	Getreide	-	-	NRW	-	-
16	Getreideprodukte, Backvormischungen	-	-	NRW	-	-
17	Brote, Kleingebäck	-	-	NRW	-	-
18	Feine Backwaren	MS	DT	K	D	AR

<sup>1</sup> AR = Reg. Bez. Amsberg; DT = Reg. Bez. Detmold; D = Reg. Bez. Düsseldorf; K = Reg. Bez. Köln; MS = Reg. Bez. Münster; NRW = Land Nordrhein-Westfalen

Ifd. Nr.	Untersuchungsbereiche (Warengruppe)	Einzugsbereiche <sup>1</sup> der Untersuchungsanstalten				
		CVUA Münsterland-Emscher-Lippe	CVUA Ostwestfalen-Lippe	CVUA Rheinland	CVUA Rhein-Ruhr-Wupper	CVUA Westfalen
19	Feinkost	MS	DT	K	D	AR
20	Pudding, Desserts	-	-	-	NRW	-
21	Teigwaren	-	-	-	NRW	-
22	Hülsenfrüchte und Erzeugnisse	-	-	-	-	NRW
23	Kartoffeln, stärkereiche Pflanzenteile	-	-	-	NRW	-
24	Frischgemüse	MS, DT, AR	-	-	K, D	-
25	Gemüseerzeugnisse	MS, DT, AR	-	-	K, D	-
26	Pilze	-	-	-	NRW	-
27	Pilzerzeugnisse	-	-	-	NRW	-
28	Frischobst	MS, DT, AR	-	-	K, D	-
29	Obstprodukte	MS, DT, AR	-	-	K, D	-
30	Fruchtsäfte, Nektar	-	-	-	NRW	-
31	Alkoholfreie Getränke	-	NRW	-	-	-
32	Weine, Traubenmoste	MS, DT, AR	-	K, D	-	-
33	Erzeugnisse aus Wein	MS, DT, AR	-	K, D	-	-
34	Weinähnliche Getränke	MS, DT, AR	-	K, D	-	-
35	Bier	-	-	-	NRW	-
36	Spirituosen	MS, DT, AR	-	K, D	-	-
37	Zucker	-	-	-	NRW	-
38	Honige, Blütenpollen, -zubereitungen	-	NRW	-	-	-
39	Brotaufstriche (ohne Honige)	-	-	-	NRW	-
40	Konfitüren, Gelees, Fruchtzubereitungen	-	-	-	NRW	-
41	Speiseeis	MS	DT	-	D, K	AR
42	Süßwaren	-	NRW	-	-	-
43	Schokolade	-	-	NRW	-	-

<sup>1</sup> AR = Reg. Bez. Amsberg; DT = Reg. Bez. Detmold; D = Reg. Bez. Düsseldorf; K = Reg. Bez. Köln; MS = Reg. Bez. Münster; NRW = Land Nordrhein-Westfalen

Ifd. Nr.	Untersuchungsbereiche (Warengruppe)	Einzugsbereiche <sup>1</sup> der Untersuchungsanstalten				
		CVUA Münsterland-Emscher-Lippe	CVUA Ostwestfalen-Lippe	CVUA Rheinland	CVUA Rhein-Ruhr-Wupper	CVUA Westfalen
44	Kakao	-	-	NRW	-	-
45	Kaffee	-	-	NRW	-	-
46	Tee	-	-	-	NRW	-
47	Säuglings- und Kleinkindnahrung	-	DT, AR	-	MS, K, D	-
48	Diätetische Lebensmittel	-	-	-	NRW	-
49	Fertiggerichte, zubereitete Speisen	MS	DT	K	D	AR
50	Nahrungsergänzungsmittel, Nährstoffkonzentrate	-	-	-	NRW	-
51	Würzmittel	-	-	NRW	-	-
52	Gewürze	-	-	NRW	-	-
53	Aromen	-	-	-	NRW	-
54	Hilfsmittel aus Zusatzstoffen und/oder Lebensmittel und Convenienceprodukte	-	-	-	NRW	-
55	Zusatzstoffe	-	-	-	NRW	-
56	Wasser	-	NRW	-	-	-
57	Tabak	-	NRW	-	-	-

<sup>1</sup> AR = Reg. Bez. Amsberg; DT = Reg. Bez. Detmold; D = Reg. Bez. Düsseldorf; K = Reg. Bez. Köln; MS = Reg. Bez. Münster; NRW = Land Nordrhein-Westfalen

**Tabelle 2: „Zuständigkeiten in den Untersuchungsbereichen Bedarfsgegenstände und Kosmetika“**

Die Untersuchungsanstalten untersuchen und bewerten in den nachfolgend festgelegten Einzugsbereichen die Proben aus den aufgeführten Untersuchungsbereichen mit Ausnahme bestimmter Untersuchungen, die gemäß Anlage 2 anderen Untersuchungsanstalten zugewiesen wurden.

Untersuchungsbereiche (Warengruppe)	Einzugsbereiche <sup>1</sup> der Untersuchungsanstalten				
	CVUA Münsterland- Emscher- Lippe	CVUA Ostwestfalen- Lippe	CVUA Rheinland	CVUA Rhein-Ruhr- Wupper	CVUA Westfalen
Verpackungsmaterial für kosmetische Mittel und für Tabakerzeugnisse					
Keramik	-	NRW	-	-	-
Glas	-	NRW	-	-	-
Metall	-	NRW	-	-	-
Metall, lackiert/beschichtet	-	NRW	-	-	-
Kunststoff	NRW	-	-	-	-
Elastomere/Kautschuk	NRW	-	-	-	-
Papier, Pappe, Karton	NRW	-	-	-	-
Wachs-/ Paraffinbeschichtungen	NRW	-	-	-	-
Textiles Material	-	NRW	-	-	-
Holz	NRW	-	-	-	-
Bedarfsgegenstände mit Körperkontakt	-	NRW	-	-	-
Bedarfsgegenstände zur Reinigung und Pflege	-	-	-	-	NRW
Kosmetische Mittel	-	-	MS, K, D	-	DT, AR
Spielwaren und Scherzartikel	NRW	-	-	-	-

<sup>1</sup> AR = Reg. Bez. Arnsberg; DT = Reg. Bez. Detmold; D = Reg. Bez. Düsseldorf; K = Reg. Bez. Köln; MS = Reg. Bez. Münster; NRW = Land Nordrhein-Westfalen

Untersuchungsbereiche (Warengruppe)	Einzugsbereiche <sup>1</sup> der Untersuchungsanstalten				
	CVUA Münsterland- Emscher-Lippe	CVUA Ostwestfalen- Lippe	CVUA Rheinland	CVUA Rhein-Ruhr- Wupper	CVUA Westfalen
Bedarfsgegenstände mit Lebensmittelkontakt					
Verpackungsmaterial für Lebensmittel / Gegenstand zum Verzehr von Lebensmitteln / Gegenstände zum Kochen/Braten/Backen/Grillen / Sonstige Bedarfsgegenstände zur Herstellung und Behandlung von Lebensmitteln / Maschinen zur gewerblichen Herstellung von Lebensmitteln					
Keramik	-	NRW	-	-	-
Glas	-	NRW	-	-	-
Metall	-	NRW	-	-	-
Metall, lackiert / beschichtet	-	NRW	-	-	-
Kunststoff	NRW	-	-	-	-
Elastomere/Kautschuk	NRW	-	-	-	-
Papier, Pappe, Karton	NRW	-	-	-	-
Wachs-/ Paraffinbeschichtungen	NRW	-	-	-	-
Textiles Material	-	NRW	-	-	-
Holz	NRW	-	-	-	-

<sup>1</sup> AR = Reg. Bez. Arnsberg; DT = Reg. Bez. Detmold; D = Reg. Bez. Düsseldorf; K = Reg. Bez. Köln; MS = Reg. Bez. Münster; NRW = Land Nordrhein-Westfalen

**Tabelle 3: „Zuständigkeiten in den Untersuchungsbereichen Futtermittel und tierische Nebenprodukte“**

Die Untersuchungsanstalten untersuchen und bewerten in den nachfolgend festgelegten Einzugsbereichen die Proben aus den aufgeführten Untersuchungsbereichen mit Ausnahme bestimmter Untersuchungen, die gemäß Anlage 2 anderen Untersuchungsanstalten zugewiesen wurden.

Untersuchungsbereiche	Einzugsbereiche <sup>1</sup> der Untersuchungsanstalten				
	CVUA Münsterland- Emscher-Lippe	CVUA Ostwestfalen- Lippe	CVUA Rheinland	CVUA Rhein-Ruhr- Wupper	CVUA Westfalen
Einzelfuttermittel	-	-	-	-	NRW
Mischfuttermittel	-	-	-	-	NRW
Futtermittel-Zusatzstoffe	-	-	-	-	NRW
Futtermittel-Vormischungen	-	-	-	-	NRW
Tränkwasser	-	-	-	-	NRW
Tierische Nebenprodukte zur späteren Verwendung als Futtermittel	-	-	-	-	NRW

<sup>1</sup> AR = Reg. Bez. Arnsberg; DT = Reg. Bez. Detmold; D = Reg. Bez. Düsseldorf; K = Reg. Bez. Köln; MS = Reg. Bez. Münster; NRW = Land Nordrhein-Westfalen

**Tabelle 4: „Zuständigkeiten in den Untersuchungsbereichen Nationaler Rückstandskontrollplan“**

Die Untersuchungsanstalten untersuchen und bewerten in den nachfolgend festgelegten Einzugsbereichen die Proben aus den aufgeführten Untersuchungsbereichen.

Untersuchungsbereiche (nach Wirkstoffgruppe)	Einzugsbereiche <sup>1</sup> der Untersuchungsanstalten				
	CVUA Münsterland- Emscher-Lippe	CVUA Ostwestfalen- Lippe	CVUA Rheinland	CVUA Rhein-Ruhr- Wupper	CVUA Westfalen
Aminoglycoside (inklusive Lincosamide)	NRW	-	-	-	-
Avermectine	NRW	-	-	-	-
Benzimidazole	-	NRW	-	-	-
Beta-Agonisten	NRW	-	-	-	-
Ceftiofur	NRW	-	-	-	-
Cephalosporine	NRW	-	-	-	-
Chinolone	-	NRW	-	-	-
Chloramphenicol	-	NRW	-	-	-
Drei-Platten-Hemmstofftest	AR, MS	DT	-	D, K	-
Farbstoffe	-	-	-	-	NRW
Florfenicol	-	NRW	-	-	-
Gestagene	NRW	-	-	-	-
Kokzidiostatika	-	NRW	-	-	-
Kortikosteroide	NRW	-	-	-	-
Macrolide	NRW	-	-	-	-
Mykotoxine incl. Zeranol	-	-	-	-	NRW
Nitrofurane	NRW	-	-	-	-
Nitroimidazole	NRW	-	-	-	-

<sup>1</sup> AR = Reg. Bez. Arnsberg; DT = Reg. Bez. Detmold; D = Reg. Bez. Düsseldorf; K = Reg. Bez. Köln; MS = Reg. Bez. Münster; NRW = Land Nordrhein-Westfalen

Untersuchungsbereiche (nach Wirkstoffgruppe)	Einzugsbereiche <sup>1</sup> der Untersuchungsanstalten				
	CVUA Münsterland- Emscher-Lippe	CVUA Ostwestfalen- Lippe	CVUA Rheinland	CVUA Rhein-Ruhr- Wupper	CVUA Westfalen
NSAID (inklusive Phenylbutazon)	-	NRW	-	-	-
Penicilline	NRW	-	-	-	-
Pleuromutiline	-	NRW	-	-	-
Polymyxine	-	NRW	-	-	-
Schwermetalle	-	-	-	-	NRW
Sedativa	-	NRW	-	-	-
Steroide	NRW	-	-	-	-
Stilbene	NRW	-	-	-	-
Sulfonamide (inklusive Dapson und TMP)	NRW	-	-	-	-
Tetracycline	-	NRW	-	-	-
Thiamphenicol	-	NRW	-	-	-
Thyreostatika	NRW	-	-	-	-

<sup>1</sup> AR = Reg. Bez. Arnsberg; DT = Reg. Bez. Detmold; D = Reg. Bez. Düsseldorf; K = Reg. Bez. Köln; MS = Reg. Bez. Münster; NRW = Land Nordrhein-Westfalen

## Anlage 2

**Einzugsbereiche für die Durchführung bestimmter Untersuchungen  
(Schwerpunktanalytik)**

Die Untersuchungsanstalten führen die bestimmten Untersuchungen auf nachfolgend dargestellte Analyten/Parameter - unabhängig von der Zugehörigkeit zu einem Untersuchungsbereich nach Anlage 1 - durch.

bestimmte Untersuchungen auf Analyten / Parameter	Einzugsbereiche <sup>1</sup> der Untersuchungsanstalten				
	CVUA Münsterland- Emscher-Lippe	CVUA Ostwestfalen- Lippe	CVUA Rheinland	CVUA Rhein-Ruhr- Wupper	CVUA Westfalen
Dioxine und dioxinähnliche PCB, Indikator-PCB, PCB, PBB, PBDE, HBCDD, bromierte Phenole	NRW	-	-	-	-
(EFSA-)PAK in Lebensmitteln (außer lfd. Nr. 56) und Futtermitteln	NRW	-	-	-	-
EFSA-PAK in Lebensmitteln der lfd. Nr. 56	-	NRW	-	-	-
EPA-PAK / REACH-PAK in Bedarfsgegenständen	-	NRW	-	-	-
EPA-PAK / REACH-PAK in Kosmetika	-	-	-	-	NRW
Nitrosamine (außer Kosmetika)	NRW	-	-	-	-
Nitrosamine (in Kosmetika)	-	-	NRW	-	-
Per- und polyfluorierte Alkylverbindungen in Lebensmitteln (lfd. Nr. 1 – 12)	-	-	-	-	NRW
Per- und polyfluorierte Alkylverbindungen in Lebensmitteln (lfd. Nr. 13 – 56)	NRW	-	-	-	-
Morphinalkaloide	-	-	-	-	NRW
Pyrrolizidin- und Tropanalkaloide in Lebens- und Futtermitteln	NRW	-	-	-	-
MCPD und -Ester, Glycidol und -Ester	-	-	NRW	-	-
Melamin in Lebens- und Futtermitteln	-	-	-	NRW	-
Organozinnverbindungen in Bedarfsgegenständen	-	NRW	-	-	-
Organozinnverbindungen in Lebens- und Futtermitteln	-	-	-	-	NRW
Flammschutzmittel in Bedarfsgegenständen	-	NRW	-	-	-
Mineralöl in Lebens-, Futtermitteln, Kosmetika und Bedarfsgegenständen	NRW	-	-	-	-
Mikroplastik in Lebensmitteln	NRW				

<sup>1</sup> AR = Reg. Bez. Amsberg; DT = Reg. Bez. Detmold; D = Reg. Bez. Düsseldorf; K = Reg. Bez. Köln; MS = Reg. Bez. Münster; NRW = Land Nordrhein-Westfalen

bestimmte Untersuchungen auf Analyten / Parameter	Einzugsbereiche <sup>1</sup> der Untersuchungsanstalten				
	CVUA Münsterland- Emscher-Lippe	CVUA Ostwestfalen- Lippe	CVUA Rheinland	CVUA Rhein-Ruhr- Wupper	CVUA Westfalen
migrierende Stoffe (Verteilung der Bedarfsgegenstände in Ta- belle 2 in Anlage 1)	NRW	NRW	-	-	-
pharmakologisch wirksame Stoffe in Le- bens- mitteln (nach Wirkstoffgruppe NRKP der Tabelle 4 der Anlage 1)	NRW	NRW	-	-	-
pharmakologisch wirksame Stoffe in Fut- termitteln	-	-	-	-	NRW
Pestizide in Lebensmitteln (Ifd. Nr. 1 - 13, 32 - 34, 36, 41, 42, 51, 52 und 57, Tabelle 2) sowie in Proben zur Erfüllung des Nati- onalen Rückstandskontrollplanes	NRW	-	-	-	-
Pestizide in Lebensmitteln (Ifd. Nr. 14 - 23, 26, 27, 30, 31, 35, 38 - 40, 43 - 50 und 53 – 55) sowie in Futtermitteln	-	-	-	NRW	-
Pestizide in Lebensmitteln (Ifd. Nr. 24, 25, 28 und 29)	AR, DT, MS	-	-	D, K	-
Pestizide und deren Metaboliten in Le- bensmitteln (Ifd. Nr. 56)	-	NRW	-	-	-
Mykotoxine in Lebensmitteln (Ifd. Nr. 15 - 20, 28 - 37, 40 - 45, 50 - 53 und Kosme- tika)	-	-	NRW	-	-
Mykotoxine in Lebensmitteln (Ifd. Nr. 01 - 14, 21 - 27, 38-39, 46 - 49, 54 – 57) und in Futtermitteln sowie in Proben zur Erfül- lung des Nationalen Rückstandskontroll- planes	-	-	-	-	NRW
Untersuchung von Wein und Weinerzeug- nissen im Rahmen der Zulassung zum Verbringen ins Inland einschließlich der Erstellung von Erstgutachten	AR, DT, MS	-	D, K	-	-
Erstellung von Zweitgutachten im Rah- men der Zulassung zum Verbringen von Wein und Weinerzeugnissen ins Inland	NRW	-	-	-	-
Untersuchung von GVO-Proben (Scree- ning und Bestätigung) in Lebensmitteln	NRW	-	-	-	-
Untersuchung von GVO-Proben (Scree- ning und Bestätigung) in Futtermitteln	-	-	-	NRW	-

<sup>1</sup> AR = Reg. Bez. Arnsberg; DT = Reg. Bez. Detmold; D = Reg. Bez. Düsseldorf; K = Reg. Bez. Köln; MS = Reg. Bez. Münster;  
NRW = Land Nordrhein-Westfalen

bestimmte Untersuchungen auf Analyten / Parameter	Einzugsbereiche <sup>1</sup> der Untersuchungsanstalten				
	CVUA Münsterland- Emscher-Lippe	CVUA Ostwestfalen- Lippe	CVUA Rheinland	CVUA Rhein-Ruhr- Wupper	CVUA Westfalen
Untersuchungen im Rahmen der Gentechniküberwachung	-	-	-	NRW	-
Untersuchungen gemäß Textilkennzeichnungsverordnung	-	NRW	-	-	-
Bestimmung von Fisch-, Muschel- und Krebstierarten	-	-	-	-	NRW
Bestimmung spezieller Tierarten (ohne Basistier-arten Rind, Pferd, Schwein, Schaf, Ziege, Huhn und Pute sowie ohne Fisch-, Muschel- und Krebstierarten)	D, K, MS	-	-	-	AR, DT
Bestrahlungsnachweis	NRW	-	-	-	-
Radioaktivität in Lebensmitteln	D, K, MS	AR, DT	-	-	-
Stabilisotope	NRW	-	-	-	-
mikrobiologische Untersuchungen in Kosmetika	-	-	NRW	-	-
histologische Untersuchungen von Lebensmitteln	-	AR, DT, MS	-	D, K	-
mikroskopische Untersuchungen von Futtermitteln	-	-	-	NRW	-
fleischhygienisch relevante Parasiten	-	-	-	NRW	-
TSE / BSE	-	-	-	-	NRW
Ansprechpartner für Viren in Lebensmitteln	-	-	-	D, K	AR, DT, MS
Bestimmung von Cannabinoiden gemäß § 27 Abs. 1 Konsumcannabisgesetz	AR, DT, MS	-	-	D, K	-

<sup>1</sup> AR = Reg. Bez. Arnsberg; DT = Reg. Bez. Detmold; D = Reg. Bez. Düsseldorf; K = Reg. Bez. Köln; MS = Reg. Bez. Münster; NRW = Land Nordrhein-Westfalen

24

**Verordnung  
zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)  
(Bezahlkartenverordnung NRW-BKV NRW)**

**Vom 2. Januar 2025**

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Asylbewerberleistungsgesetz (AG AsylbLG), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1232) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen:

**§ 1**

**Anwendungsbereich**

(1) Diese Verordnung regelt die landeseinheitliche Form der Leistungserbringung für Leistungen nach dem AsylbLG.

(2) Die Verordnung gilt sowohl für die Leistungsbehörden des Landes als auch der Gemeinden und Gemeindeverbände nach dem AsylbLG.

**§ 2**

**Berechtigtenkreis**

(1) Alle volljährigen Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher erhalten eine eigene Bezahlkarte.

(2) Minderjährige Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher, welche mit ihren Erziehungsberechtigten zusammenleben, erhalten ihre Leistungen auf die Bezahlkarte eines erwachsenen Erziehungsberechtigten.

(3) Minderjährige Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher, welche nicht mit einem erwachsenen Erziehungsberechtigten zusammenleben, erhalten eine eigene Bezahlkarte.

(4) Als Zusammenleben im Sinne der Absätze 2 und 3 gilt auch der Aufenthalt in derselben Gemeinschaftsunterkunft.

(5) Bedarfsgemeinschaften kann zum gemeinsamen Wirtschaften eine Bezahlkarte als Hauptkarte mit weiteren Bezahlkarten als Partnerkarten zugeteilt werden.

**§ 3**

**Form der Leistungserbringung**

(1) Die Leistungserbringung nach §§ 3ff. AsylbLG erfolgt in der Regel in Form der Bezahlkarte, sofern nicht die Deckung durch Sachleistungen vorgesehen ist.

(2) Die Leistungserbringung nach § 2 AsylbLG erfolgt in der Regel in Form der Bezahlkarte. Ausgenommen sind Leistungsberechtigte, die Einnahmen aus Erwerbstätigkeit erzielen, die monatlich mindestens die entsprechend § 8 Abs. 1a Sozialgesetzbuch Viertes Buch zu ermittelnde Geringfügigkeitsgrenze erreichen, sowie Leistungsberechtigte, die sich in einer Berufsausbildung befinden, auch wenn die im Rahmen der Berufsausbildung erzielten Einnahmen hinter der entsprechend § 8 Abs. 1a Sozialgesetzbuch Viertes Buch zu ermittelnden Geringfügigkeitsgrenze zurückbleiben. Satz 2 gilt nur, soweit die Erwerbstätigkeit für mindestens drei zusammenhängende Monate ausgeübt wird oder die Berufsausbildung mindestens über diesen Zeitraum hinweg bestanden hat (Karenzfrist). Die Möglichkeit des Verbrauchs von auf der Bezahlkarte vorhandenen Restguthaben ist im Fall des Satzes 2 sicherzustellen. Die Voraussetzungen des Satzes 2 und 3 sind der zuständigen Behörde nachzuweisen.

(3) Die Leistungserbringung erfolgt nach Absatz 2 Satz 1, soweit Leistungsberechtigte die Erwerbstätigkeit oder die Berufsausbildung beenden und der zuständigen Behörde nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Monats, in dem die Beendigung der Erwerbstätigkeit oder der Berufsausbildung erfolgt, die erneute Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Berufsausbildung, die die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 2 und 3 voraussichtlich erfüllt, nachweisen (Nachweisfrist). In diesem Fall erfolgt die Leistungserbringung an die Leistungsberechtigten in dem Monat, der auf den Ablauf der drei

Monate folgt, gemäß Absatz 2 Satz 1. Wird eine nach Satz 1 nachgewiesene Erwerbstätigkeit oder Berufsausbildung vor Ablauf von drei zusammenhängenden Monaten beendet, erfolgt die Leistungserbringung nach Absatz 2 Satz 1 in dem Monat, der auf die Beendigung folgt. Eine Ausnahme nach Absatz 2 Satz 2 kann auch dann erst wieder gewährt werden, wenn die Voraussetzungen von Absatz 2 Satz 2 und 3 erfüllt sind und nachgewiesen werden (Ablauf der Karenzfrist).

**§ 4**

**Opt-Out Regelung**

(1) Die Gemeinde bzw. der Gemeindeverband kann abweichend von den Regelungen dieser Verordnung beschließen, dass die Leistungen nach dem AsylbLG im Regelfall nicht in Form der Bezahlkarte erbracht werden.

(2) Der Beschluss wirkt auf den Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung zurück, es sei denn, er wird nur mit Wirkung für die Zukunft gefasst.

**§ 5**

**Bargeldauszahlung**

(1) Bei der Leistungsgewährung gemäß § 3 ist es jedem und jeder Leistungsberechtigten zu ermöglichen, sich je Kalendermonat eine Summe in Höhe von 50 Euro als Barleistung auszahlen zu lassen (Barleistungsgrenze). Hiervon kann zu Gunsten des oder der Leistungsberechtigten bei Vorliegen berechtigter Mehrbedarfe nach oben abgewichen werden.

(2) Sofern die Aufwandsentschädigung nach § 5 Absatz 2 AsylbLG auf die Bezahlkarte ausgezahlt wird, erhöht sich die Barleistungsgrenze entsprechend.

**§ 6**

**Einsatzmöglichkeiten**

(1) Der Einsatz der Bezahlkarte im Ausland ist ausgeschlossen. Eine regionale Beschränkung darüber hinaus ist nicht zulässig.

(2) Der Einsatz der Bezahlkarte ist für folgende Waren- und Dienstleistungsgruppen und Angebote ausgeschlossen:

- a. Geldtransferdienstleistungen in das Ausland,
- b. Glücksspielangebote,
- c. sexuelle Dienstleistungen.

**§ 7**

**Abweichende Bedarfe**

Die zuständige Behörde darf Leistungen abweichend von den Vorgaben dieser Rechtsverordnung auszahlen, sofern dies aus Härtefallgründen im Einzelfall zu Gunsten der Leistungsberechtigten geboten ist.

**§ 8**

**Übergangsregelung für Personen im Leistungsbezug nach §§ 2ff. AsylbLG**

(1) Sofern die Gemeinde bzw. der Gemeindeverband nicht von der Möglichkeit des § 4 Gebrauch macht, werden im Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis einschließlich 31. Dezember 2025 für Personen in der kommunalen Unterbringung, die sich am 31. Dezember 2024 im Leistungsbezug nach §§ 3ff. AsylbLG oder nach § 2 AsylbLG befinden, abweichend von § 3 Absatz 1 und 2 in der Regel die Leistungen in der bisherigen Form erbracht.

(2) Die zuständige kommunale Behörde kann abweichend von Absatz 1 auch für den dort genannten Personenkreis die Leistungen nach § 3 in Form der Bezahlkarte erbringen.

**§ 9**

**Evaluierungsklausel**

Die Regelungen dieser Rechtsverordnung werden zum 31.12.2027 durch das für Flucht zuständige Ministerium, insbesondere mit Blick auf die Angemessenheit der Barleistungsgrenze, überprüft.

**§ 10****Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Januar 2025

Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie,  
Gleichstellung, Flucht und Integration

Josefine P a u l

– GV. NRW. 2025 S. 40

300

**Verordnung zur Änderung  
der Justizzuständigkeitsverordnung**

**Vom 16. Dezember 2024**

Auf Grund des § 22c Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 302) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. September 2024 (GV. NRW. S. 635) geändert worden ist, verordnet das Ministerium der Justiz:

**Artikel 1**

§ 5 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c der Justizzuständigkeitsverordnung vom 4. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1144) wird wie folgt gefasst:

**„c) Landgerichtsbezirk Siegen**

für die Amtsgerichte Bad Berleburg und Siegen,  
für die Amtsgerichte Lennestadt und Olpe,“.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2025 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Dezember 2024

Der Minister der Justiz  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Benjamin L i m b a c h

– GV. NRW. 2025 S. 41

764

**Verordnung  
zur Übertragung der Durchführung des  
Programms „Förderprogramm zur Unterstützung  
bei der Schaffung von angemessenem  
Wohneigentum“ auf die NRW.BANK  
(Übertragungsverordnung Förderprogramm ange-  
messenes Wohneigentum – FöProanWO-ÜbertrVO)**

**Vom 6. Dezember 2024**

Auf Grund des § 3 Absatz 7 des Gesetzes über die NRW.BANK vom 16. März 2004 (GV. NRW. S. 126), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1456) geändert worden ist, verordnet das Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit der NRW.BANK und im Benehmen mit dem Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags:

**§ 1****Aufgabenübertragung**

Der NRW.BANK wird die Durchführung des Programms „Förderprogramm zur Unterstützung bei der Schaffung von angemessenem Wohneigentum“ als Aufgabe zur ausschließlichen Wahrnehmung als Bewilligungsbehörde übertragen. Die Einzelheiten der Übertragung der Aufgabe auf die NRW.BANK werden soweit erforderlich mittels öffentlich-rechtlichen Vertrags geregelt.

**§ 2****Ausschließlichkeit**

Mit der Wahrnehmung der in § 1 aufgeführten Aufgabe darf die Landesverwaltung Dritte nicht beauftragen. Die NRW.BANK darf sich bei der Erfüllung der Aufgabe nach § 1 geeigneter Dritter bedienen.

**§ 3****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2032 außer Kraft.

Düsseldorf, den 6. Dezember 2024

Der Minister der Finanzen  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Marcus O p t e n d r e n k

– GV. NRW. 2025 S. 41

**Genehmigung der Änderung des Braunkohlenplans  
„Teilplan 12/1 – Hambach – Abbau- und Außen-  
haldenfläche des Tagebaues Hambach“**

**Vom 19. Dezember 2024**

Der Braunkohlenaussschuss hat am 14. Juni 2024 die Feststellung der Änderung des Braunkohlenplans „Teilplan 12/1 – Hambach – Abbau- und Außenhaldenfläche des Tagebaues Hambach“ beschlossen. Der festgestellte Braunkohlenplan wurde mir von der Regionalplanungsbehörde Köln mit Bericht vom 10. Juli 2024 – 32/64.2-13.5 – zur Genehmigung vorgelegt.

Mit Erlass vom 19. Dezember 2024 – 51.20.05-000003-2024-0006039 – habe ich den Braunkohlenplan gemäß § 29 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien und im Benehmen mit dem Ausschuss für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landtages genehmigt.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 14 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen durch Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Gemäß § 10 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) wird die Änderung des Braunkohlenplans mit den in § 10 Absatz 2 ROG genannten Unterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht.

Zusätzlich wird eine Einsichtnahme bei der Bezirksregierung Köln (Zeughausstraße 2-8, 50667 Köln) als Regionalplanungsbehörde gewährt.

Der Braunkohlenplan wird gemäß § 10 Absatz 1 ROG mit der Bekanntmachung wirksam. Damit sind die Ziele gemäß §§ 4 und 5 ROG zu beachten.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 11 Absatz 5 Satz 1 ROG eine nach § 11 Absatz 1 Nr. 1 und 2 ROG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, nach § 11 Absatz 3 ROG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, sowie eine nach § 11 Absatz 4 ROG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Braunkohlenplans gegenüber der Bezirks-

regierung Köln (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gegen die Änderung des Braunkohlenplans „Teilplan 12/1 – Hambach – Abbau- und Außenhaldenfläche des Tagebaues Hambach“ kann Klage vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung zu erheben.

Düsseldorf, den 19. Dezember 2024

Die Ministerin  
für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag  
Dr. Alexandra R e n z - v o n K i n t z e l

– GV. NRW. 2025 S. 41

**Einzelpreis dieser Nummer 3,10 Euro**

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für  
**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf  
Bezugspreis halbjährlich 50,- Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 93,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30.4. bzw. 31.10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31.10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.  
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: Bagel Security-Print GmbH & Co. KG, Grunewaldstraße 59, 41066 Mönchengladbach

ISSN 0177-5359